



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

6237/14

**EF 46
ECOFIN 124**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

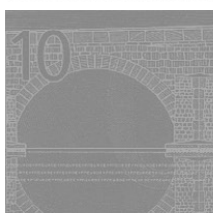
Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	SSM Quartalsbericht - Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Die Delegationen erhalten anbei den eingangs genannten Bericht.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



SSM-QUARTALSBERICHT

Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus



Auf allen Veröffentlichungen der EZB ist im Jahr 2014 ein Ausschnitt der 20-€-Banknote abgebildet.

SPERRFRIST

Zur Veröffentlichung ab dem 4. Februar 2014, 11.00 Uhr MEZ freigegeben.

Vor Ablauf dieser Sperrfrist dürfen keine Daten aus dem Bericht weitergegeben und veröffentlicht werden.

2014 / 1

© Europäische Zentralbank, 2014

Anschrift	Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN	978-92-899-1164-1 (Online-Version)
ISSN	2315-3628 (Online-Version)
EU-Katalognummer	QB-BM-14-001-DE-N (Online-Version)

KERNPUNKTE

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um den ersten an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission gerichteten Quartalsbericht über Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung). Der in der SSM-Verordnung geforderte Bericht erfasst nicht nur den dreimonatigen Zeitraum bis zum 3. Februar 2014, sondern auch die von der Europäischen Zentralbank (EZB) in enger Zusammenarbeit mit nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken seit dem Gipfeltreffen des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten.

Die deutlichen Fortschritte bei den von der EZB zur Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) eingerichteten Übergangsstrukturen haben ein reibungsloses Inkrafttreten der SSM-Verordnung am 3. November 2013 ermöglicht. Nachfolgend sind einige bemerkenswerte Resultate aufgeführt.

- Die Erarbeitung des SSM-Aufsichtsmodells ist weitgehend abgeschlossen, wie im Entwurf des SSM-Aufsichtshandbuchs dargelegt. Letzteres beschreibt sämtliche Aufgaben und Aufsichtsprozesse des SSM, einschließlich der Beziehungen zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs).
- Das zentrale Konzept des Aufsichtshandbuchs besteht darin, dass die rund 130 Banken, die gemäß der SSM-Verordnung als „bedeutend“ gelten, von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) direkt beaufsichtigt werden. Die Festlegung der Zusammensetzung der gemeinsamen Aufsichtsteams erfolgte in der ersten Sitzung des Aufsichtsgremiums.
- Der Entwurf der SSM-Rahmenverordnung der EZB ist fertiggestellt und wird vor der Annahme zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB verpflichtet, die Rahmenverordnung bis zum 4. Mai 2014 anzunehmen und zu veröffentlichen.
- Die Festlegung des Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung innerhalb des SSM, welcher die für das SSM-Aufsichtsmodell benötigten Daten spezifiziert, ist weitgehend abgeschlossen.
- Die umfassende Bewertung jener Banken, die voraussichtlich als „bedeutend“ eingestuft werden (und folglich der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen),

wurde im Oktober 2013 öffentlich in die Wege geleitet. Es fanden Treffen mit den CEOs der 124 Bankengruppen, die der Bewertung unterliegen, statt. Die wichtigsten Merkmale des Stresstests – eine der beiden komplementären Säulen der umfassenden Bewertung – wurden in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) definiert.

- Ein erstes Mapping des Bankensystems im Euroraum wurde vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde ein Katalog aller in den Zuständigkeitsbereich des SSM fallenden beaufsichtigten Institute, einschließlich der internen Struktur und der Zusammensetzung aller Bankengruppen im Euro-Währungsgebiet zusammengestellt. Die Ermittlung bedeutender Institute im Einklang mit der SSM-Verordnung erfolgt, sobald alle relevanten Daten verfügbar sind.
- Das Einstellungsverfahren für die SSM-Strukturen verläuft plangemäß. Die bislang veröffentlichten Stellenausschreibungen – auch für die obere und mittlere Managementebene des SSM – stießen auf großes Interesse.
- Die internen Vorbereitungsarbeiten der EZB sind in vielen Bereichen, beispielsweise in Bezug auf die IT-Infrastruktur, die Räumlichkeiten, die interne und externe Kommunikation, die Logistik sowie die Rechts- und Statistikdienste, weit vorangeschritten.

Am 16. Dezember 2013 ernannte der EU-Rat Frau Danièle Nouy zur ersten Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.¹ Frau Nouy trat ihr Amt am 2. Januar 2014 an. Das Aufsichtsgremium tagte am 30. Januar 2014 erstmalig und verabschiedete erste förmliche Beschlüsse im Zusammenhang mit der operativen Durchführung der SSM-Verordnung.

1 EINLEITUNG

Gemäß der SSM-Verordnung² ist die EZB ab dem 3. November 2013 verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission einen Quartalsbericht über die Fortschritte bei der operativen Durchführung der SSM-Verordnung vorzulegen.

Entsprechend den Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament³ und dem EU-Rat⁴ sollten die Quartalsberichte insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

1 Siehe den Durchführungsbeschluss des Rates vom 16. Dezember 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 50).

2 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63)

- interne Vorbereitung, Organisation und Planung von Arbeiten
- konkrete Regelungen, um der Anforderung zur Trennung der geldpolitischen und aufsichtsrechtlichen Funktionen zu genügen
- Zusammenarbeit mit sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU
- Hindernisse, mit denen es die EZB bei der Vorbereitung ihrer Aufsichtsaufgaben zu tun hatte
- bedenkliche Ereignisse oder Änderungen am Verhaltenskodex

Der vorliegende erste SSM-Quartalsbericht erfasst nicht nur den Zeitraum vom 3. November 2013 bis zum 3. Februar 2014, sondern auch die seit dem Gipfeltreffen des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten. Der Bericht wurde von Experten der EZB erstellt und vom Aufsichtsgremium nach Abstimmung mit dem EZB-Rat genehmigt. Der zweite Quartalsbericht wird im Mai 2014 veröffentlicht.

2 STEUERUNG

2.1 STEUERUNG DER VORBEREITUNGSARBEITEN SEIT SOMMER 2012

Die vorbereitenden Arbeiten für die Einrichtung des SSM wurden von der EZB in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden nach dem Gipfel des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 aufgenommen. Die Vorarbeiten wurden von einer hochrangigen Expertengruppe für die Aufsicht, der Vertreter der NCAs und der Zentralbanken des Eurogebiets angehörten, unter Vorsitz des EZB-Präsidenten gesteuert. Eine Task Force für die Aufsicht, die unter anderem führende Vertreter der NCAs und der nationalen Zentralbanken (NZBen) umfasste und der hochrangigen Expertengruppe Bericht erstattete, führte die vorbereitenden technischen Arbeiten durch. Innerhalb der Task Force wurde außerdem ein Projektteam eingerichtet, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zu fördern und allen an den Vorarbeiten beteiligten Mitarbeitern, einschließlich jenen, die bislang von den NCAs an die EZB entsandt worden sind, eine Linie

3 Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1)

4 Memorandum of Understanding zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, das am 12. Dezember 2013 in Kraft trat.

vorzugeben. Die Task Force teilte die technischen Arbeiten in fünf Workstreams (WS1 bis WS5) mit jeweils folgendem Schwerpunkt auf:

- erstes Mapping des Bankensystems des Eurogebiets (WS1)
- Rechtsrahmen des SSM (WS2)
- Erarbeitung eines Aufsichtsmodells für den SSM (WS3)
- Festlegung eines Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung für den SSM (WS4)
- erste Vorarbeiten für die umfassende Bewertung der Kreditinstitute (WS5)

2.2 ERRICHTUNG DER SSM-STEUERUNGSSTRUKTUREN

2.2.1 BESTELLUNG DES VORSITZES UND DES STELLVERTRETENDEN VORSITZES

Am 16. Dezember 2013 ernannte der EU-Rat Frau Danièle Nouy zur ersten Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums. Die Bestellung von Frau Nouy beruhte auf einem Vorschlag des EZB-Rats vom 20. November 2013 – nach Abschluss eines offenen Auswahlverfahrens – und wurde vom Europäischen Parlament am 11. Dezember 2013 gebilligt. Die Ernennung erfolgte unter Einhaltung der in der SSM-Verordnung vorgegebenen Schritte und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie des EU-Rates im Rahmen eines Schnellverfahrens.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums der EZB auszuwählen. Am 22. Januar 2014 schlug der EZB-Rat die Ernennung von Frau Sabine Lautenschläger, die kürzlich in das Direktorium der EZB berufen wurde, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vor. Die Anhörung von Frau Lautenschläger vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments ist für den 3. Februar 2014 angesetzt. Das Europäische Parlament und der EU-Rat entscheiden über die Billigung der von der EZB vorgeschlagenen Bewerberin.

2.2.2 AUFSICHTSGREMIUM UND LENKUNGS-AUSSCHUSS

Im Einklang mit der SSM-Verordnung erfolgt die Planung und Durchführung der der EZB übertragenen Aufgaben uneingeschränkt durch das Aufsichtsgremium als internes Organ der EZB. Nach Ernennung der Vorsitzenden wurden die NCAs aufgefordert, jeweils einen Vertreter zu bestellen. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine nationale Zentralbank, so können die Mitglieder des Aufsichtsgremiums beschließen, einen Vertreter ihrer jeweiligen

NZB mitzubringen. In diesem Fall gelten die Vertreter für die Zwecke des Abstimmungsverfahrens als ein Mitglied.

Gemäß der SSM-Verordnung ist der EZB-Rat verpflichtet, interne Vorschriften zu erlassen, in denen sein Verhältnis zum Aufsichtsgremium detailliert geregelt ist. Der EZB-Rat hat die Geschäftsordnung der EZB am 22. Januar 2014 dementsprechend geändert. Die geänderten Vorschriften definieren insbesondere die Interaktion von EZB-Rat und Aufsichtsgremium im Verfahren der impliziten Zustimmung. Diesem Verfahren zufolge gelten Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums als angenommen, sofern der EZB-Rat nicht innerhalb eines vorgegebenen, höchstens zehn Arbeitstage umfassenden Zeitraums Widerspruch erhebt. Um der Zuständigkeit des EZB-Rats für die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane im Einklang mit der ESZB-Satzung gebührend Rechnung zu tragen, wurden darüber hinaus Bestimmungen für die Verfahren des Aufsichtsgremiums in die Geschäftsordnung der EZB aufgenommen.

Nach der SSM-Verordnung ist das Aufsichtsgremium auch verpflichtet, seine eigene Geschäftsordnung zu verabschieden, die in Verbindung mit der geänderten Geschäftsordnung der EZB auszulegen ist. Sie enthält Vorschriften für die Auswahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses, die das Aufsichtsgremium unterstützen. Der Lenkungsausschuss sollte nicht mehr als zehn Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und eines EZB-Vertreters, umfassen. Bei seiner Zusammensetzung sollte ein ausgewogenes Verhältnis der NCAs sowie deren Rotation gewährleistet werden. Diese Vorschriften wurden von Mitarbeitern der EZB erstellt, im Dezember 2013 mit Mitgliedern der Task Force für die Aufsicht und der hochrangigen Expertengruppe besprochen und im Rahmen der ersten Sitzung des Aufsichtsgremiums am 30. Januar 2014 erörtert. Der Lenkungsausschuss dürfte im Februar 2014 eingerichtet werden.

Wenngleich die SSM-Verordnung nicht explizit einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums vorsieht, so nimmt sie doch auf einige speziell für diese Mitglieder geltenden Ethikregeln Bezug (wie zum Beispiel Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die aus einer Anschlussbeschäftigung entstehen). Da Verhaltenskodizes sowohl für das Direktorium als auch für den EZB-Rat bestehen, wurde beschlossen, dass auch ein separater Verhaltenskodex für das Aufsichtsgremium erforderlich ist. Um der Besonderheit des Aufsichtsgremiums innerhalb des organisatorischen Rahmens der EZB optimal Rechnung zu tragen, erörterte das Aufsichtsgremium bei seiner ersten Sitzung am 30. Januar 2014 einen vorläufigen Entwurf eines *Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums*.

2.2.3 ADMINISTRATIVER ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS UND SCHLICHTUNGSSTELLE

Gemäß der SSM-Verordnung sollte die EZB einen administrativen Überprüfungsausschuss einrichten, der für die interne administrative Überprüfung der Beschlüsse zuständig ist, die die EZB im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erlässt. Dieser interne Ausschuss, der sich aus fünf Personen mit ausreichend Erfahrung im Bankensektor oder im Bereich anderer Finanzdienstleistungen zusammensetzen soll, überprüft Aufsichtsbeschlüsse auf Ersuchen der betreffenden Bank. Die Überprüfung erstreckt sich auf die verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit der SSM-Verordnung. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des administrativen Überprüfungsausschusses legen die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren im Detail fest. Der Entwurf eines Rechtsinstruments, der dem EZB-Rat zur Prüfung vorgelegt werden soll, wurde mit den Mitgliedern der Task Force und der hochrangigen Expertengruppe für die Aufsicht im Dezember 2013 erörtert.

Um die Trennung zwischen geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherzustellen, sieht die SSM-Verordnung eine Schlichtungsstelle als weiteres internes Gremium vor. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, sich – auf Anfrage einer NCA – mit Einwänden des EZB-Rates gegen Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums zu befassen. Der Schlichtungsstelle gehört pro teilnehmendem Mitgliedstaat jeweils ein Mitglied an, das aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle, der dem EZB-Rat zur Prüfung vorgelegt werden soll, wurde im Dezember 2013 mit den Mitgliedern der Task Force und der hochrangigen Expertengruppe für die Aufsicht erörtert.

3 RECHTLICHER RAHMEN

Die Übernahme der Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden, erfordert die Verabschiedung mehrerer Rechtsakte der EZB vor dem 4. November 2014.

3.1 DIE SSM-RAHMENVERORDNUNG DER EZB

Gemäß der SSM-Verordnung muss die EZB in Abstimmung mit den NCAs und auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsgremiums das Rahmenwerk zur Gestaltung der praktischen Modalitäten für die Durchführung von Artikel 6 der SSM-Verordnung (betreffend die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs innerhalb des SSM) annehmen. Dieses Rahmenwerk wird in Form einer EZB-Verordnung (die Rahmenverordnung) erlassen. Ein

Entwurf der Rahmenverordnung wird Anfang 2014 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden. Die EZB muss die Rahmenverordnung bis zum 4. Mai 2014 verabschieden und veröffentlichen. Wie oben erwähnt, wurde speziell für die Rahmenverordnung ein Workstream (WS2) eingerichtet. Rechtsexperten der EZB, der NCAs und der NZBen werden in diesem Workstream zusammenarbeiten, um die rechtlichen Vorbereitungen zu erleichtern und Rechtsauskünfte für die übrigen Vorbereitungstätigkeiten zu erteilen.

Die Rahmenverordnung dient hauptsächlich dazu, die Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs festzulegen.

Die Rahmenverordnung trägt den Aspekten Rechnung, auf die in Artikel 6 Absatz 7 der SSM-Verordnung ausdrücklich Bezug genommen wird. Demzufolge umfasst die Rahmenverordnung zumindest folgende Punkte:

- die Methodik für die Bewertung der Bedeutung von Instituten
- Verfahren für die Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute
- Verfahren für die Zusammenarbeit in Bezug auf weniger bedeutende Institute

Darüber hinaus befasst sich die Rahmenverordnung auch mit Aspekten, die über die in Artikel 6 der SSM-Verordnung explizit genannten Punkte hinausgehen. Zu diesen Aspekten zählen beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren für Untersuchungsbefugnisse, Zulassungen, qualifizierte Beteiligungen, Entzug von Zulassungen, Verwaltungssanktionen, makroprudenzielle Aufsicht und enge Zusammenarbeit. Die Rahmenverordnung legt zudem die wichtigsten Regeln für ein ordnungsgemäßes Verfahren für die Annahme von Aufsichtsbeschlüssen der EZB fest, zum Beispiel Recht auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Sprachenregelung.

Vor Verabschiedung der Rahmenverordnung muss die EZB ein offenes öffentliches Konsultationsverfahren durchführen.⁵ Nach Billigung des Entwurfs der Rahmenverordnung durch das Aufsichtsgremium im Lauf seiner ersten Sitzung wird dieses öffentliche Konsultationsverfahren am 7. Februar 2014 eröffnet. Vor der Eröffnung wurde der Entwurf der Rahmenverordnung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments weitergeleitet.

Außerdem findet am 19. Februar 2014 eine öffentliche Anhörung in der EZB in Frankfurt am Main statt, in deren Rahmen Interessenträger Fragen zum Entwurf der Rahmenverordnung stellen können.

⁵ Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung.

3.2 INTERNE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER TRENNUNG VON DER GELDPOLITISCHEN FUNKTION

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB verpflichtet, die erforderlichen internen Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um die Trennung der aufsichtlichen Funktion von der geldpolitischen Funktion und weiteren Aufgaben der EZB zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem Vorschriften bezüglich Geheimhaltungspflichten und Informationsaustausch.

Dementsprechend wurde mit dem Entwurf interner Vorschriften begonnen, um die Trennung sicherzustellen, und zwar durch eine organisatorische Trennung in Verbindung mit einer Abgrenzung der Informationsströme.

Wie oben aufgeführt, wurde ein unabhängiges – vom EZB-Rat getrenntes – Aufsichtsgremium eingerichtet, um Beschlüsse auszuarbeiten und durchzusetzen. Die Beratungen des EZB-Rats zu Aufsichtsfragen werden strikt von jenen zu anderen Themen getrennt; es finden separate Sitzungen mit separaten Tagesordnungen statt.

In Bezug auf die Abgrenzung von Informationsströmen hat die EZB Erfahrung in der Entwicklung und Bereitstellung institutioneller und operativer Vorkehrungen, die Informationen zuverlässig trennen (um beispielsweise zu gewährleisten, dass Informationsschranken – Chinese Walls – zwischen EZB- und ESRB-bezogenen Daten vorhanden sind). Für die Trennung von Geld- und Aufsichtspolitik stützen sich die internen Vorschriften insbesondere auf das Dokumenten- und Informationsmanagementsystem der EZB, das mit Sicherheitsmerkmalen (wie zum Beispiel Zugriffsgruppen und -rechten) ausgestattet ist, um den Zugriff auf Dokumente und Ordner zu gewähren bzw. einzuschränken. Des Weiteren werden die Vertraulichkeitsbestimmungen der EZB herangezogen, welche die Art der Klassifizierung und des Umgangs mit sensiblen Daten der EZB festlegen.

3.3 VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON AUFSICHTSGEBÜHREN

Einzelheiten zur Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren können Abschnitt 7.3 entnommen werden.

3.4 BESCHLUSS ÜBER ENGE ZUSAMMENARBEIT

Die Rahmenverordnung regelt die operativen Bestimmungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, sobald eine Vereinbarung über eine enge Zusammenarbeit geschlossen wurde; das Verfahren für die Aufnahme einer solchen engen Zusammenarbeit

hingegen wird in einem Beschluss der EZB festgelegt, der detaillierter ausgestaltet ist als die SSM-Verordnung. Ein Entwurf für einen solchen Beschluss der EZB zum Verfahren für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit wurde erstellt, in dem die Verfahrensaspekte im Zusammenhang mit folgenden Punkten erläutert werden:

- Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit,
- Beurteilung dieser Ersuchen durch die EZB,
- mögliche Aussetzung und Beendigung einer engen Zusammenarbeit.

Zusätzlich enthält der Beschlussentwurf der EZB eine Liste von Begleitdokumenten für ein Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit, Vorlagen für eine Mitteilung über dieses Ersuchen und eine Erklärung hinsichtlich der Einhaltung durch das nationale Recht. Die EZB wird diesen Beschlussentwurf voraussichtlich im Februar 2014 annehmen. Bisher hat die EZB von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, noch keine Interessensbekundung hinsichtlich der Aufnahme einer engen Zusammenarbeit erhalten. Die Unsicherheit bezüglich neuer Fragen, die sich aus der möglichen Aktivierung von Vereinbarungen über eine enge Zusammenarbeit ergeben dürften, stellt eine weitere Herausforderung für die EZB bei ihren Vorbereitungen dar.

4 DAS AUFSICHTSMODELL DES SSM

Eine der höchsten Prioritäten bei den Vorarbeiten war die Entwicklung der Hauptmerkmale des operativen Modells für die Aufsicht. Dieses Modell bestimmt die Funktionsweise des SSM. Die diesbezügliche Arbeit, die von einem eigens hierfür eingerichteten Workstream (WS3) durchgeführt wurde, spiegelt sich im Aufsichtshandbuch des SSM wider.

4.1 DAS SSM-AUFSICHTSHANDBUCH

Im SSM-Aufsichtshandbuch werden die bei der Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute angewandten allgemeinen Grundsätze, Prozesse, Verfahren sowie die Methodik dargelegt. Diese beruhen auf den grundlegenden Funktionsprinzipien des SSM. Außerdem werden im Handbuch die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM erklärt. Das Aufsichtshandbuch ist in erster Linie ein internes Dokument für Mitarbeiter, die mit dem SSM befasst sind; die Erstellung einer umfassenden öffentlichen Version ist jedoch geplant.

Ein bedeutender Teil des Aufsichtshandbuchs ist dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Rahmen des SSM

gewidmet. Dieser regelt die aufsichtliche Prüfung bedeutender und weniger bedeutender Kreditinstitute und die Ermittlung der Anforderungen im Hinblick auf spezielle zusätzliche Eigenmittel, Offenlegung, Liquiditätsanforderungen und sonstige erforderliche Maßnahmen.⁶

Der SREP umfasst:

- ein Risikobewertungssystem
- eine Methodik zur Quantifizierung von Kapital- und Liquiditätspuffern (SREP-Quantifizierung)
- einen Ansatz zur Integration des Risikobewertungssystems, der SREP-Quantifizierung und der Ergebnisse von Stresstests

Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess des SSM verfolgt einen integrierten Ansatz, der auf umfangreichen Informationen beruht, die aus dem Risikobewertungssystem, der Quantifizierung von Kapital- und Liquiditätspuffern (einschließlich des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung (ICAAP) und des bankinternen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (ILAAP) der Banken) und den Top-Down-Stresstests gewonnen werden. Diese Informationen werden angesichts der umfassenderen Risikobewertung gemäß Säule 2 der Basler Rahmenvereinbarungen (Basel III) – die in der EU durch die Eigenkapitalrichtlinie CRD IV und die Eigenkapitalverordnung CRR (CRD-IV-Paket) umgesetzt sind – systematisch zusammengeführt, um angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsniveaus festlegen und den aufsichtlichen Prüfungsplan zusammenstellen zu können.

Die Integration dieser Dimensionen erfolgt auf Ebene einzelner Risiken und auf Gesamtebene.

4.2 GEMEINSAME AUFSICHTSTEAMS

Innerhalb des SSM wird die operative Aufsicht über jede bedeutende Bankengruppe und jedes bedeutende Kreditinstitut durch ein gemeinsames Aufsichtsteam durchgeführt. Jedes gemeinsame Aufsichtsteam wird von einem EZB-Koordinator geleitet und setzt sich aus hoch qualifizierten Aufsehern der EZB und der NCAs von teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Zu den Aufgaben des gemeinsamen Aufsichtsteams zählen die Planung und Ausführung des jährlichen aufsichtlichen Prüfungsprogramms für das zugewiesene Institut sowie die Herbeiführung von Beschlüssen bzw. die Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsgremiums und des EZB-Rats. Das Team kann auch Themen für Vor-Ort-Prüfungen vorschlagen und Folgemaßnahmen ergreifen.

⁶ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der SSM-Verordnung.

Das Konzept der gemeinsamen Aufsichtsteams wurde als operatives Instrument der supranationalen Aufsicht speziell für den SSM entwickelt. Im Vergleich zum bestehenden Ansatz der Aufsichtskollegien, der bislang neben der bilateralen Zusammenarbeit das einzige Instrument zur Durchführung der Aufsicht auf transnationaler Ebene war, bringt das Konzept der gemeinsamen Aufsichtsteams eine Reihe veritabler Verbesserungen mit sich.

Sowohl in Bezug auf Größe als auch Fachkenntnis ist jedes gemeinsame Aufsichtsteam so eingerichtet und besetzt, dass es speziell auf das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und die geografische Aufstellung des beaufsichtigten Instituts zugeschnitten ist, wobei alle mit der Aufsicht über eine bestimmte Bank betrauten Aufseher der EZB und der NCA einbezogen sind. Dies ermöglicht einen äußerst integrativen Ansatz bei der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Banken. Die gemeinsamen Aufsichtsteams werden so in die Lage versetzt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das spezifische Risikoprofil des Instituts zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Institut die Bestimmungen des rechtlichen und aufsichtlichen Rahmens kontinuierlich und vorausschauend erfüllt.

Das operative Management der gemeinsamen Aufsichtsteams ist effektiv. Die JST-Koordinatoren sind in der Lage, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, indem sie aufsichtliche Prioritäten anpassen, die Tätigkeit des Aufsichtsteams neu ausrichten, die Führungsebene der EZB benachrichtigen oder das Aufsichtsgremium oder den EZB-Rat, sofern erforderlich, um weitere Vorgaben bzw. Unterstützung bitten. Darüber hinaus führen die JST-Koordinatoren ihre Teams in personeller Hinsicht, wobei sie je nach Bedarf motivieren, Orientierungshilfe geben oder Weisungen erteilen.

Um die Aufsichtsteams zu unterstützen und die Einheitlichkeit der Aufsicht zu gewährleisten, stellt der SSM ein weitläufiges Netzwerk von Experten bereit, das den Teams bei Bedarf zur Seite steht. Die jährlichen Planungen der Aufsichtstätigkeiten und die Organisation der Vor-Ort-Prüfungen werden beispielsweise zentral gesteuert. Wenn Unterstützung zu bestimmten Themenbereichen erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit Modellen, Risiken, rechtlichen oder aufsichtspolitischen Belangen oder Methodik, können die gemeinsamen Aufsichtsteams jederzeit Experten anderer Geschäftsbereiche der EZB um zusätzliche Hilfe ersuchen.

Durch diese Kombination einzigartiger Merkmale dürften die gemeinsamen Aufsichtsteams das am stärksten integrierte Instrument der supranationalen Aufsicht werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Erfolg des Einstellungsprozesses von zentraler Bedeutung für das gesamte Projekt ist, da die Aufsichtsteams hoch qualifizierte Mitarbeiter benötigen, um ihre Aufgabe bestmöglich zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die JST-Koordinatoren, deren

Anforderungsprofil ein hohes Maß an fachlichem Wissen im Bereich Aufsicht und Erfahrung im supranationalen Management verlangt.

4.3 DAS SSM-RISIKOBEWERTUNGSSYSTEM

Das SSM-Risikobewertungssystem beruht auf einer Kombination von quantitativen Indikatoren und qualitativem Input. Es verfolgt keinen rein mechanistischen Ansatz, sondern lässt vielmehr Spielraum für eine Expertenbeurteilung nach klar definierten Grundsätzen („constrained judgement“). Das Risikobewertungssystem ist so konzipiert, dass es auf alle Banken des SSM – nicht nur auf die bedeutenden – Anwendung findet; bei seiner Umsetzung ist somit eine Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips erforderlich.

Die Methodik für die Risikobewertung der beaufsichtigten Institute orientiert sich an den einzelnen Kategorien (Geschäftsrisiko und Ertragslage, Kredit- und Kontrahentenrisiko einschließlich Restrisiko, Zinsrisiko in den Büchern der Bank, Marktrisiko, Verbriefungsrisiko, operationelles Risiko, Versicherungsrisiko, Konzentrationsrisiko („Inter-Risk“), interne Steuerung und Risikomanagement, Liquiditätsrisiko, Eigenkapitalausstattung).

Ein Hauptziel des SSM-Risikobewertungssystems ist die Berücksichtigung einer möglichst breiten Palette sowohl quantitativer als auch qualitativer Indikatoren (einschließlich zukunftsgerichteter Indikatoren) bei der Bewertung des inhärenten Risikoprofils einer Bank, ihrer Stellung in Relation zu vergleichbaren Banken und ihrer Anfälligkeit gegenüber einer Reihe exogener Faktoren. Zumeist wird bei der Bewertung zwischen Risikoniveau und Risikokontrolle unterschieden. Diese Aspekte werden dann für die Bewertung einer bestimmten Kategorie zusammengeführt. Die Bewertungen der einzelnen Kategorien fließen anschließend in die Gesamtbewertung ein.

4.4 AUFSICHTLICHER ÜBERPRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSPROZESS DES SSM

Die zweite Komponente der entwickelten Methodik umfasst die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses, die damit zusammenhängende Quantifizierung von Liquiditätspuffern, die Rolle der Stresstests sowie Aufsichtsmaßnahmen und diesbezügliche Kommunikation.

Die SREP-Quantifizierung in Bezug auf Eigenkapital und Liquidität integriert effektiv alle relevanten verfügbaren Informationen. Ein solcher Ansatz ist ein Kontinuum, in dem Risikobewertung und ICAAP/ILAAP-Analyse wechselseitig ineinander greifen. Auf diesem Weg wird eine konsistente Bewertung des Risikoprofils der Banken erzielt.

Ziel des integrierten Ansatzes ist, die vier Perspektiven (Risikobewertung, SREP-Quantifizierung von Eigenkapital und Liquidität, Top-Down-Stresstests und Festlegung von aufsichtlichen Prüfungsprogrammen) in stimmige Bestandteile der SSM-Aufsichtsstrategie zu verwandeln, dabei Lücken, Redundanzen oder die Verdoppelung von Aufgaben bzw. Überschneidung von Bewertungen zu vermeiden und alle Tätigkeiten in einem einzigen Workflow zu vereinen. Eine solche Abstimmung ist auch unter den gemeinsamen Aufsichtsteams erforderlich, da jedes von ihnen für die laufende Aufsicht über bedeutende Institute zuständig und für die vier Komponenten verantwortlich sein wird.

Der integrierte Ansatz baut auf dem SSM-Risikobewertungssystem auf – entsprechend der Annahme, dass es die Anfälligkeiten des beaufsichtigten Instituts in allen relevanten Risikokategorien anzeigt. Diese Bewertung des Gesamtrisikos aus der Bankentätigkeit, noch vor Betrachtung der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung, ist wichtig für die Beurteilung des Kapitalisierungs- und Liquiditätsniveaus, da die Aufseher erwarten sollten, dass höhere Risiken durch höhere Eigenmittel gedeckt werden.

4.5 AUFSICHTLICHE PROZESSE UND VERFAHREN SOWIE FALLSTUDIEN

Die aufsichtlichen Prozesse und Verfahren sind im Aufsichtshandbuch detailliert beschrieben. Nachfolgend werden die behandelten Themen zusammengefasst:

- **Zusammenarbeit innerhalb des SSM:** Rolle und Aufgaben der gemeinsamen Aufsichtsteams für die laufende Aufsicht über bedeutende Institute; Aufsichtsverfahren auf Konsolidierungs- und auf Einzelebene (d. h. auf Ebene einer Muttergesellschaft und auf Einzelebene/teilkonsolidierter Ebene für jene Bestandteile der Gruppe, die in einem anderen Land des Eurogebiets ansässig sind als die Muttergesellschaft); Verfahren für die Erfüllung der Anforderungen für die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die aber eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und der NCA vereinbart haben.
- **Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren für die Beschlussfassung innerhalb des SSM:** rechtlicher Rahmen; Phasen der Beschlussfassung einschließlich Schnellverfahren; Sprachenregelung des SSM für die Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- **Detaillierte Prozesse und Verfahren des SSM:** für die Aufsicht über bedeutende und weniger bedeutende Institute, wobei sich die Prozesse und Verfahren am typischen Lebenszyklus eines Instituts orientieren; Durchsetzung der Aufsicht in

Mitgliedstaaten, die eine enge Zusammenarbeit vereinbart haben; Sicherstellung der Durchführung von Aufsichtsprogrammen für Kreditinstitute nach EZB-Standards sowie adäquater aufsichtlicher Qualität.

Im Interesse einer Feinabstimmung des Handbuchs und um die Methodik und den Aufbau der gemeinsamen Aufsichtsteams zu prüfen, wurden Fallstudien durchgeführt. Diese Fallstudien dienten dazu, die Auswirkung alternativer Bestimmungen auf die praktische Umsetzung zu bewerten. Zur Untersuchung der verschiedenen methodischen Aspekte erfolgten die Fallstudien durchgehend anhand derselben Finanzinstitute.

4.6 VOR-ORT-PRÜFUNGEN IM RAHMEN DES SSM

Im Aufsichtshandbuch wird auch die Handhabung von Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des SSM dargelegt. Neben Begriffsbestimmung und Zielsetzung werden auch Art und Umfang von Vor-Ort-Prüfungen sowie deren Organisation, Techniken und typische Lebenszyklen im Detail erläutert.

4.7 SPRACHENREGELUNG

Den Rechtsrahmen für die Sprachenregelung des SSM bildet vorrangig die Verordnung Nr. 1 des Rates aus dem Jahr 1958, in der die Sprachenfrage für die Organe der Europäischen Union geregelt wird. Die Anzahl der Amtssprachen im Eurogebiet beläuft sich auf 15 und in der gesamten EU (mit 28 Mitgliedstaaten) auf 24.

Für die Kommunikation zwischen der EZB und den beaufsichtigten Instituten gilt folgende allgemeine Regel: Die beaufsichtigten Institute können in jeder beliebigen Amtssprache der EU mit der EZB in Kontakt treten; Antworten der EZB erfolgen in derselben Sprache. An beaufsichtigte Institute oder sonstige Interessenträger (zum Beispiel Vorstandsmitglieder oder Inhaber qualifizierter Beteiligungen) gerichtete Beschlüsse werden von der EZB in englischer Sprache sowie in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats gefasst, in dem der jeweilige Adressat seinen Firmen- oder Wohnsitz hat. Wenn ein Beschluss hinsichtlich eines Antrags eines beaufsichtigten Instituts ergeht, so wird dieser Beschluss auf Englisch und in der im Antrag verwendeten Sprache gefasst. Die EZB geht jedoch davon aus, dass einige Kreditinstitute, insbesondere die größeren, der Verwendung der englischen Sprache für die Kommunikation mit der EZB zustimmen. Wenn ein Rechtsakt der EZB auf Englisch und in einer anderen Amtssprache der EU angenommen wird, so sind alle Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich. Für die Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs wird im Regelfall Englisch verwendet.

4.8 ÜBERGANGSZEITRAUM

Die in der Übergangsperiode durchzuführenden Funktionen und Aufgaben sind in einem separaten Zeitplan aufgeführt, der monatlich aktualisiert wird. Ein detaillierterer Masterplan beschreibt alle Tätigkeiten, Initiativen und Koordinierungsbemühungen im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für den SSM und bildet die erzielten Fortschritte regelmäßig ab. Alle betreffenden Bereiche leisten Beiträge zu diesem Masterplan und sind diesbezüglich rechenschaftspflichtig.

Darüber hinaus wird in einem separaten Kapitel des Aufsichtshandbuchs beschrieben, wie der SSM im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der SSM-Verordnung und dem Tag der vollständigen Übernahme der Aufsichtsaufgaben durch den SSM funktioniert; außerdem wird der Umfang der in diesem Zeitraum zu bewältigenden Aufgaben erläutert.

5 UMFASSENDE BEWERTUNG VON KREDITINSTITUTEN

Die EZB und die NCAs der teilnehmenden Länder nehmen im Einklang mit der SSM-Verordnung eine umfassende Bewertung vor. Die EZB steuert die Bewertung, legt deren Ausgestaltung und Strategie im Einzelnen fest, überwacht die Durchführung in enger Kooperation mit den NCAs, nimmt eine laufende Qualitätssicherung vor, sammelt die Ergebnisse und führt sie zusammen, schließt die Gesamtbewertung ab und veröffentlicht sie. Bei der Koordinierung wird die EZB durch das internationale, auf die Analyse des Bankensektors spezialisierte Consultingunternehmen Oliver Wyman unterstützt. Die NCAs sind für die Bewertung auf nationaler Ebene auf Grundlage der zentral entwickelten Datenanforderungen und Methodik zuständig, sodass dort vorhandenes Fachwissen effektiv genutzt wird. Auch die NCAs werden durch unabhängige Prüfer und Berater unterstützt. Um eine länder- und bankenübergreifende einheitliche Durchführung zu gewährleisten, wurden Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen.

Die EZB geht davon aus, dass sie die Ergebnisse der umfassenden Bewertung vor Übernahme ihrer neuen Aufsichtsaufgaben im November 2014 veröffentlichen wird.

5.1 ZIELE UND UMFANG DER UMFASSENDEN BEWERTUNG

Durch die umfassende Bewertung sollen drei Ziele erreicht werden:

- erstens die Förderung von Transparenz, d. h. die Verbesserung der Qualität von verfügbaren Informationen zur Lage der Banken
- zweitens, sofern erforderlich, die Sanierung von Bilanzen durch Ermittlung und Umsetzung notwendiger Korrekturmaßnahmen
- drittens – resultierend aus dem ersten und zweiten Ziel – die Stärkung des Vertrauens in den Bankensektor.

Informationen zum generellen Ansatz der umfassenden Bewertung sind auf der EZB-Website abrufbar.⁷

128 Kreditinstitute in 18 Mitgliedstaaten werden der Bewertung unterzogen; dies entspricht in etwa 85 % der Bankaktiva des Eurogebiets. Es handelt sich hierbei um Banken, die gemäß der SSM-Verordnung berechtigterweise als bedeutend angesehen werden könnten. Allerdings fällt die vollständige und endgültige Liste bedeutender Banken, die 2014 zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird, wenn aktuelle Statistiken verfügbar sind, möglicherweise kürzer aus (siehe auch Abschnitt 7.1).

5.2 HAUPTELEMENTE DER UMFASSENDEN BEWERTUNG

Die EZB stellt sicher, dass die umfassende Bewertung streng ist und die wichtigsten Risikoquellen erfasst. Die Bewertung besteht aus zwei sich ergänzenden Hauptsäulen, die im Rahmen einer zentralisierten Struktur bei der EZB umgesetzt werden.

1. Die erste Säule besteht aus einer **Prüfung der Aktiva-Qualität**, in deren Rahmen die EZB die Qualität der Bankaktiva prüft und die Transparenz des Bankexposures verbessert. Diese Prüfung ist umfassend und inklusiv; sie beinhaltet die Kredit- und Marktexposures, bilanziell und außerbilanziell erfasste Positionen sowie das Exposure im In- und Ausland. Es werden alle Anlageklassen, einschließlich notleidender Kredite, restrukturierter Kredite und Staatsanleihen erfasst. Die Ergebnisse der Prüfung werden auf einem Mindestwert für das Eigenkapital in Form einer harten Kernkapitalquote von 8 % gemäß der Definition (2014) des CRD-IV-Pakets basieren.
2. Die zweite Komponente ist ein **Stresstest**, der in enger Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt wird. Die EZB und die EBA haben kürzlich weitere Einzelheiten zum Stresstest, der Methodik und den entsprechenden Mindestwerten für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung bekanntgeben (8 % hartes Kernkapital im Basisszenario und 5,5 % im adversen Szenario). Da der Stresstest für Banken, die der umfassenden Bewertung unterliegen, Eigenkapitalanforderungen beinhalten wird, die

⁷ www.ecb.europa.eu

sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität ergeben dürften, wird das Ergebnis letztlich strikter ausfallen.

Darüber hinaus könnte in Abhängigkeit von den verfügbaren Daten eine aufsichtliche Risikobewertung die umfassende Bewertung durch eine Kontrolle oder Konsistenzprüfung der Ergebnisse der beiden Hauptsäulen unterstützen. Diese würde sich mit den Hauptrisiken der Banken – u.a. Liquidität, Verschuldungsgrad und Refinanzierung – befassen und eine quantitative und qualitative Analyse auf Grundlage rückwärtsgerichteter und vorausschauender Informationen beinhalten, die dazu dient, das inhärente Risikoprofil einer Bank, ihre Stellung in Relation zu vergleichbaren Banken und ihre Anfälligkeit gegenüber einer Reihe exogener Faktoren zu bewerten.

5.3 ORGANISATION DER UMFASSENDEN BEWERTUNG

Um die Ziele der umfassenden Bewertung zu erreichen, muss die Durchführung zentral organisiert werden, sodass sie in den teilnehmenden Mitgliedstaaten streng und einheitlich ist. Die umfassende Bewertung wurde so organisiert, dass die konsistente Anwendung einer soliden Methodik, eine effiziente Steuerung und ein angemessen schneller Beschlussfassungsprozess gewährleistet sind.

Die zentrale Struktur für die Steuerung und Umsetzung der umfassenden Bewertung besteht aus drei verschiedenen Ebenen, die durch die entsprechenden nationalen Strukturen in jedem der 18 teilnehmenden Mitgliedstaaten ergänzt werden.

Die umfassende Bewertung wird von einem Lenkungsausschuss für die umfassende Bewertung (Comprehensive Assessment Steering Committee – CASC) gesteuert, der dem Aufsichtsgremium unterstellt ist.⁸ Den Vorsitz des CASC haben der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums und der Vizepräsident der EZB inne; der CASC setzt sich aus vier Vertretern der EZB und aus hochrangigen Vertretern von acht NCAs zusammen.

Die Leitung des gesamten Projekts obliegt Herrn Jukka Vesala, Leiter der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III. In seiner Funktion als Projektmanager der umfassenden Bewertung überwacht Herr Vesala die technischen Vorarbeiten, die von zwei technischen Strukturen – dem Central Project Management Office (CPMO) und dem Comprehensive Assessment Stress Team (CAST) – durchgeführt werden. Er gewährleistet hierbei die Verbindung zwischen diesen technischen Arbeiten und dem CASC sowie eine enge

⁸ Bis zur förmlichen Einrichtung des Aufsichtsgremiums war der CASC der hochrangigen Expertengruppe für die Aufsicht unterstellt.

Arbeitsbeziehung zur EBA und zu nicht dem SSM angehörenden Ländern, die gegebenenfalls in die umfassende Bewertung einbezogen sind.

Das CPMO ist für die Durchführung der Qualitätssicherung, die Definition methodischer Standards und Beratungen inhaltlicher Natur von NCAs zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit zuständig. Das Personal des CPMO besteht aus Mitarbeitern der EZB, die durch externe Berater unterstützt werden. Das CPMO steht mit den nationalen Strukturen in Kontakt und überwacht deren Arbeit, um eine planmäßige Umsetzung sicherzustellen. Länderteams aus EZB-Mitarbeitern wurden für die Durchführung der Qualitätssicherung vor Ort, die Bereitstellung technischer Unterstützung und die Sicherstellung der konsistenten Umsetzung der umfassenden Bewertung auf Länderebene eingerichtet.

Das CAST besteht aus einem weiteren Vertreter der EZB, zwei Vertretern der EBA sowie zwei NCA-Vertretern und ist für die enge Kooperation mit der EBA und die notwendige Verzahnung von Bilanzbewertung und Stresstest zuständig.

6 ORGANISATION DER AUFSICHTSFUNKTION BEI DER EZB

Zur Ausübung ihrer neuen Aufsichtsfunktion schafft die EZB vier neue Generaldirektionen und ein Sekretariat mit einer geschätzten Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 770 Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

- Die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II sind für die direkte laufende Aufsicht über bedeutende Banken zuständig;
- die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III ist mit der indirekten Aufsicht über weniger bedeutende Banken betraut;
- die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV befasst sich mit Querschnitts- und Expertenaufgaben; außerdem unterstützt sie die anderen Generaldirektionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- ein Sekretariat unterstützt das Aufsichtsgremium und die damit verbundenen untergeordneten Strukturen.

Die Einstellung von Mitarbeitern für den SSM erfolgt nach den geltenden Einstellungsregeln und -verfahren der EZB, denen zufolge Mitarbeiter und Führungskräfte in der Regel im Rahmen eines Auswahlverfahrens von einem Auswahlpanel ausgewählt werden. Das SSM-Einstellungsverfahren folgt einem Top-Down-Ansatz: Die Stellenausschreibung für den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums wurde zuerst veröffentlicht; direkt danach folgten Ende

September 2013 die Stellenausschreibungen für die obere Führungsebene. Die meisten Positionen für die mittlere Führungsebene wurden dann Anfang Dezember 2013 ausgeschrieben. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass die ausgewählten Führungskräfte der oberen Führungsebene in der Lage sind, als Mitglieder des Auswahlpanels an der Rekrutierung der mittleren Führungsebene mitzuwirken, und dass die mittlere Führungsebene wiederum in Auswahlpanels für die Rekrutierung von Mitarbeitern vertreten sein kann.

Folgende Fortschritte wurden erzielt: Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wurde Mitte Dezember 2013 ernannt; sie war Anfang Januar 2014 in vollem Umfang an den endgültigen Entscheidungen über die Ernennung der vier Generaldirektoren beteiligt. Entscheidungen bezüglich der sechs stellvertretenden Generaldirektoren werden voraussichtlich im Laufe des Februar 2014 getroffen. Einstellungsverfahren für die mittlere Führungsebene sind größtenteils im Gange (rund 100 Positionen) und bis Ende 2013 wurden die Verfahren für die meisten Expertenpositionen auf den Weg gebracht. Alle verbleibenden Stellen (rund 20 Positionen in der mittleren Führungsebene und 280 Expertenpositionen in den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht III und IV) dürften bis Ende Februar 2014 ausgeschrieben werden. Im Hinblick auf die Bildung der gemeinsamen Aufsichtsteams und die umfassende Bewertung wurde der Rekrutierung von Personal für die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II Vorrang eingeräumt.

Die Mitarbeiter der vier neuen Generaldirektionen und des neuen Sekretariats werden vorübergehend in einem angemieteten Gebäude in der Nähe des Eurotower untergebracht. Wenn die EZB ihren neuen Sitz – ein gegenwärtig im Bau befindliches Gebäude im Frankfurter Ostend – bezieht, werden die für die Aufsicht zuständigen Mitarbeiter in den Eurotower umziehen. Der EZB-Neubau wurde zu einer Zeit geplant, als die Übernahme der Aufsichtsaufgaben noch nicht absehbar war, sodass nicht genügend Platz vorhanden ist, um die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter aufzunehmen.

Zusätzlich zu diesen Neueinstellungen wurde innerhalb der bestehenden Struktur eine Reihe von Geschäftsbereichen geschaffen, um der anfallenden Mehrarbeit und den neuen Aufgaben Rechnung zu tragen (geschätzt insgesamt rund 200 Vollzeitäquivalente mit unbefristeten Arbeitsverträgen). Neue Abteilungen wurden in der Generaldirektion Rechtsdienste, Generaldirektion Statistik und der Generaldirektion Finanzstabilität (die in Generaldirektion Makroprudenzielle Politik und Finanzstabilität umbenannt wurde, um ihren neuen Funktionen gemäß der SSM-Verordnung Ausdruck zu verleihen) eingerichtet. Darüber hinaus wurden in der Generaldirektion Personal, Budget und Organisation sowie in der Generaldirektion Verwaltung neue Unterabteilungen gebildet.

Gemäß der SSM-Verordnung wird der EZB-Rat einen *Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht* erstellen und veröffentlichen. Die EZB prüft gegenwärtig einen Entwurf eines solchen Verhaltenskodex und wird dem Aufsichtsgremium sowie den Beschlussorganen der EZB zu gegebener Zeit einen Vorschlag unterbreiten.

7 VORBEREITUNG ANDERER WICHTIGER ARBEITSFELDER

7.1 MAPPING DES BANKENSYSTEMS IM EUROGEBIET

Wie in Abschnitt 2.1 aufgeführt, wurde ein Workstream (WS1) damit beauftragt, das Bankensystem des Euroraums abzubilden, d. h. einen Katalog aller in den Zuständigkeitsbereich des SSM fallenden beaufsichtigten Institute, einschließlich der internen Struktur und der Zusammensetzung aller Bankengruppen im Euro-Währungsgebiet, zusammenzustellen.

WS1 führte mehrere Datenerhebungen für Analysen und Berichte durch; diese flossen in politische Erörterungen zu verschiedenen Aspekten ein. Diese Aspekte sind für die Einstufung beaufsichtigter Institute als bedeutende oder weniger bedeutende Institute relevant. Die Datenerhebungen und Analysen konzentrierten sich auf jene Institute, die möglicherweise in den Zuständigkeitsbereich des SSM fallen. Bei der Sammlung der Daten zu diesen Instituten wurde ein Ansatz gewählt, der eine Bewertung der Bedeutung der Institute im Einklang mit den in der SSM-Verordnung dargelegten Kriterien ermöglichte. Einzelheiten der für die Bewertung und Bestimmung bedeutender Banken verwendeten Methodik werden in einem Abschnitt der SSM-Rahmenverordnung erläutert. Neben der Größe sind Struktur und Zusammensetzung beaufsichtigter Gruppen für die Bestimmung der Bedeutung eines Instituts besonders wichtig, da die jeweiligen Kriterien auf der höchsten Konsolidierungsebene zu prüfen sind.

Der von WS1 angelegte Datensatz diente der EZB als Grundlage für die Auswahl der Institute, die der umfassenden Bewertung unterliegen (siehe Abschnitt 5.1). Außerdem wird er die Basis für die erste Liste bedeutender Institute bilden, die erstellt wird, bevor der SSM seine Aufsichtsaufgaben vollständig übernimmt.

7.2 RAHMEN FÜR DIE AUFSICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG

Ein weiterer Workstream (WS4) wurde für folgende Zwecke eingerichtet:

- Bestandsaufnahme der Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf Ebene des Eurogebiets
- Anstoßen der Arbeiten zur Erstellung des SSM-Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung

Zu den Aufgaben gehörte auch die Umsetzung der EBA-Formulare für die Finanzberichterstattung (FINREP) und die allgemeine Berichterstattung (COREP).

Die Vergleichbarkeit ist zwar von Land zu Land etwas unterschiedlich, dürfte jedoch durch die Annahme der technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA weiter verbessert werden. Für die Vorbereitungsphase wurde allerdings entschieden, dass die für Aufsichtszwecke benötigte Datenmenge nicht durch die Forderung nach optimaler Vergleichbarkeit beschränkt werden sollte.

Bei der Ausgestaltung des künftigen Rahmens für die aufsichtliche Berichterstattung waren die Daten maßgeblich, die für den Betrieb eines zentralisierten Risikobewertungssystems benötigt werden. Folglich sind die im Berichtsrahmen enthaltenen Variablen nach den verschiedenen Risikoprofilen einer Bank untergliedert. Das System wird als flexibel betrachtet, da der Fortschritt in der Methodik für die Bewertung der unterschiedlichen Risikoprofile die Gestaltung der Datenvorlagen weiter beeinflussen wird.

Vor der Verabschiedung der SSM-Verordnung wurden zwei Datenerhebungen durchgeführt. Bei keiner dieser Erhebungen wurden Daten direkt von Banken angefordert. Stattdessen wurden die Daten von NCAs über bestehende nationale Berichtssysteme erhoben. Es wurde eine relativ große Datenmenge zusammengetragen, was bei der Feinabstimmung der Gestaltung des zentralisierten Risikobewertungssystems hilfreich war.

Nach Billigung der SSM-Verordnung vereinbarten die EZB und die NCAs eine bestimmte Art der Datenerhebung, bei der auch für das zentralisierte Risikobewertungssystem relevante Daten erfasst werden. Außerdem ist diese Datenerhebung auf die entsprechenden Risikoprofile (z. B. Liquiditäts- und Zinsrisiko) zugeschnitten. Waren die Daten nicht über die NCAs verfügbar, wurden sie direkt bei den Banken angefordert. Detaillierte Orientierungen hierfür wurden gegeben. Für die NCAs hat die EZB eine Hotline eingerichtet und Dokumente erstellt, die Antworten auf die häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang geben. Banken wiederum können sich auf nationaler Ebene informieren. Im Hinblick auf Datenerhebungen werden größte Anstrengungen unternommen, um Anfragen effizient zu koordinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

Die zeitnahe Verfügbarkeit statistischer Datensätze ist für die EZB eine notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben. Sie arbeitet daher an der Verbesserung der relevanten Datensätze, die den spezifischen Anforderungen des SSM entsprechen.

Parallel dazu erstellt sie in der EZB ein Datensystem für Empfang, Speicherung, Verarbeitung (einschließlich Validierung und Konsistenzprüfung), Geheimhaltung und Verbreitung von

aufsichtlichen Bankdaten und Metadaten. Dieses Datensystem wird sich aus zwei Hauptkomponenten zusammensetzen:

1. Daten auf Grundlage der technischen Durchführungsstandards für die aufsichtliche Berichterstattung, wie von der EBA im Juli 2013 veröffentlicht
2. sonstige reguläre aufsichtliche Daten, die nicht von der EBA harmonisiert wurden

Das Datensystem wird voraussichtlich stufenweise errichtet; die erste Phase dürfte im Juli 2014 abgeschlossen sein. Es wird mit der Datenbank RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database) verbunden sein, die institutionelle Informationen und wichtige Geschäftsdaten über die Banken und die Zusammensetzung von Bankengruppen (d. h. Referenzdaten) enthalten dürfte. Das System wird auch in der Lage sein, Bankdaten auf Konsolidierungsebene (Gruppenebene) und auf Einzelebene bereitzustellen.

7.3 RAHMEN FÜR AUFSICHTSGEBÜHREN

Gemäß der SSM-Verordnung erhebt die EZB jährliche Aufsichtsgebühren, und zwar von den in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstituten sowie von den in teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Zweigstellen von in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen Kreditinstituten. Diese Gebühren sollten die Ausgaben der EZB für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben decken, aber nicht übersteigen. Die Gebühren sind auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats anhand objektiver Kriterien in Bezug auf die Bedeutung und das Risikoprofil des betreffenden Kreditinstituts, einschließlich seiner risikogewichteten Aktiva, zu berechnen.

Bislang konzentrierte sich die Arbeit in diesem Bereich auf Folgendes:

- **erste Schritte zur Gestaltung des Mechanismus zur Berechnung der Aufsichtsgebühren** – Zwecks Ermittlung bewährter Verfahren untersuchte die EZB 2013 verschiedene – in Europa und weltweit, insbesondere in den Vereinigten Staaten, verwendete – Aufsichtsgebührensyste und -ansätze.
- **Entwurf einer Gebührenverordnung der EZB** – Diese Verordnung wird die Modalitäten und Kriterien enthalten, anhand derer die jährliche Aufsichtsgebühr erhoben wird (einschließlich Einzelheiten zur Methodik), und das Rechnungsstellungsverfahren festlegen.

Als Nächstes werden die Vorschläge für die im Zusammenhang mit den Aufsichtsgebühren der EZB anzuwendende Methodik fertiggestellt, und der Entwurf einer EZB-Verordnung zu

Aufsichtsgebühren wird (nach aktuellem Stand im ersten Halbjahr 2014) zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.

7.4 IT-INFRASTRUKTUR

Die nachfolgenden vier IT-Workstreams unterstützen die Schaffung neuer Geschäftsprozesse und -tätigkeiten für den SSM:

- **Gemeinsame IT-Dienste:** In den als temporäre Lösung gedachten Büroräumen für SSM-Mitarbeiter wurden neue Arbeitsplätze eingerichtet. Bis Ende Herbst 2014 sollen insgesamt 1 100 neue Arbeitsplätze vorhanden sein. Die NCAs werden über CoreNet, die gegenwärtig von den NZBen genutzte Netzwerk-Infrastruktur, auf SSM-Anwendungen zugreifen können. Eine Ausnahme bilden die NCAs von Deutschland und Lettland; für sie muss eventuell eine andere Lösung gefunden werden. Möglichkeiten des Austauschs signierter und verschlüsselter Nachrichten mit NCAs, die nicht dem ESZB angehören, werden derzeit geprüft.
- **Zusammenarbeit, Workflow und Informationsmanagement:** Eine Hotline für Fragen im Zusammenhang mit dem SSM wird gegenwärtig eingerichtet (siehe Abschnitt 7.6). Auch ein IT-Workflowprojekt (e-Contact) wurde auf den Weg gebracht.
- **ERP-System (Enterprise Resource Planning):** Die betrieblichen Anforderungen und möglichen Lösungen für das SSM-Budget, die Organisationsstruktur und Veränderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung wurden zusammen mit Vertretern der Geschäftsbereiche ermittelt; sie werden zurzeit geprüft. In Bezug auf Kostenrechnung, Rechnungsstellung, Inkasso und Abgleich (siehe Abschnitt 7.3) hat die EZB die SAP-Module „Kassen- und Einnahmenmanagement“ sowie „Steuern- und Einnahmenverwaltung“ als mögliche Lösungen ins Auge gefasst. Die Entwicklung eines Prototyps ist im Gange und wird zu gegebener Zeit von Vertretern der Geschäftsbereiche bewertet.
- **Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Analytik:** Die Arbeiten am Projekt SUBA (Supervisory Banking Data System) wurden aufgenommen. Die wirtschaftliche und technische Analyse ist abgeschlossen. Mit der Erarbeitung eines Prototyps wurde im Dezember begonnen, um die Erstellung und Bewertung von Aufsichtsdateien in einer frühen Phase (d. h. im ersten Quartal 2014) unter Berücksichtigung der neuen Datenstandards (ITS und XBRL) zu erleichtern. Die operativen Anforderungen für das Mapping und die Darstellung der bedeutenden Banken innerhalb des RIAD-Systems wurden analysiert und umgesetzt. Zusätzlich wurden Anwender-Workshops innerhalb

des ESZB durchgeführt, um operative Anforderungen für das Risikobewertungssystem zusammenzutragen und zu bewerten. Um den Entscheidungsfindungsprozess und die Kommunikation über SSM-Themen zu erleichtern, begann der Ausschuss für Informationstechnologie des Eurosystems/ESZB, zusätzlich Sitzungen in einer SSM-Zusammensetzung abzuhalten.

7.5 INFORMATIONSMANAGEMENT

Die EZB hat beschlossen, ihre bestehenden Regelungen, Verfahren und Instrumente für das Informationsmanagement⁹ (d. h. das Dokumenten- und Informationsmanagementsystem DARWIN) auch für den SSM zu nutzen und anzupassen, da sich diese bei ähnlichen Anforderungen in einem anderen Umfeld (z. B. im Zusammenhang mit Ausschüssen der EZB, des ESRB oder des ESZB) bewährt haben. Hierbei ergeben sich Synergien, wobei allerdings die funktionale Trennung zwischen dem geldpolitischen Mandat der EZB und ihrer neuen Aufsichtsfunktion in vollem Umfang gewahrt bleibt.

In den vergangenen Monaten hat die EZB einen sicheren DARWIN-Zugang für NCAs bereitgestellt und Arbeitsbereiche eingerichtet, um die Arbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitungsphase, den SSM-Beschlussorganen, der umfassenden Bewertung und den Sitzungen der ESZB-Ausschüsse in SSM-Zusammensetzung zu unterstützen. Jeder Arbeitsbereich verfügt über ein sicheres Portal, das einen leichten Zugriff auf Informationen und hochentwickelte Funktionen für Recherche und Zusammenarbeit ermöglicht.

Die EZB erarbeitet auch künftige Informationsmanagement-Lösungen, um die Aufsichtsprozesse zu unterstützen. Ziel ist die Bereitstellung von Arbeitsbereichen, in denen Aufseher der EZB und aller NCAs Informationen im Zusammenhang mit der Aufsicht und mit Prüfungen von Kreditinstituten leicht und im Einklang mit den höchsten Standards der Informationssicherheit austauschen können. Dieses Projekt beinhaltet auch eine Anbindung der gemeinsamen Aufsichtsteams über eine Benutzerschnittstelle. Letztere bietet einen einzigartigen Zugang zum SSM-Informationsbereich und stellt den gemeinsamen Aufsichtsteams ein Analyse- und Meldeinstrumentarium für die vollständige Risikobewertung beaufsichtigter Institute sowie die diesbezügliche Quantifizierung von Eigenkapital und Liquidität zur Verfügung.

⁹ Alle Informationen – unabhängig vom Datenträger oder Format – im Zusammenhang mit den Maßnahmen, Aufgaben, Tätigkeiten oder Beschlüssen der EZB (einschließlich der Aufgaben und Tätigkeiten, welche die EZB im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB durchführt), die von der EZB erstellt werden oder über die sie verfügt.

7.6 KOMMUNIKATION

In der Generaldirektion Kommunikation & Sprachendienst der EZB wurde eigens ein Projektteam eingerichtet, das die externen Kommunikationsaktivitäten des SSM koordiniert. Der SSM macht sich die in der Generaldirektion bereits vorhandenen Synergien zunutze. Für die Bankenaufsicht wird es eigene Sprecher geben und Mitarbeiter, die mit der Koordination der Bereiche Übersetzungen multilingual, Information und Protokoll, Übersetzungen in die englische Sprache und Redigieren englischsprachiger Texte, interne Kommunikation, Anfragen der Öffentlichkeit, Multimedia sowie Medienbeobachtung betraut sind. Gemeinsam mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit des Eurosystems/ESZB (ECCO) werden derzeit zentrale Kommunikationsmaßnahmen erarbeitet. Für den SSM wurde ein neues Format eingerichtet, das unter anderem erfahrene Kommunikationsexperten der zuständigen Behörden einbindet.

Das wichtigste Kommunikationsinstrument für den SSM wird die Website sein. Als das Europäische Parlament die SSM-Verordnung annahm, wurde am gleichen Tag ein neuer Bereich zum Thema Bankenaufsicht auf der EZB-Website eingestellt. Dieser vorübergehend bereitgestellte Bereich wird nach und nach erweitert und um weitere Informationen zum SSM ergänzt.

Parallel hierzu wird eine neue Website zum SSM entwickelt. Diese soll im November 2014 freigeschaltet werden, wenn der SSM voll funktionsfähig ist. Die grundlegenden Kommunikationsanforderungen für den SSM – welche zusätzlich zu den Aspekten zu beachten sind, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB festgelegt sind – werden gegenwärtig zusammengetragen und bewertet. Sie werden Inhalt und Struktur der neuen Website prägen.

Auch wenn eine klare, funktionelle Trennung zwischen dem geldpolitischen Mandat der EZB und ihrer neuen Aufsichtsfunktion gegeben sein muss, so werden Informationen über den SSM dennoch auf der allgemeinen Website der EZB und der eigenständigen SSM-Website bereitgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der an die EZB gerichteten Anfragen der Öffentlichkeit zum Thema Bankenaufsicht aufgrund der neuen Aufgaben der EZB in diesem Bereich merklich zunehmen wird. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Studie zum Umgang mit Anfragen der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Aufsicht sowie einer Machbarkeitsstudie plant die EZB, die Kapazität und Kompetenz ihrer für Anfragen zuständigen Funktion zu steigern.

8 RECHENSCHAFTSPFLICHT

Der Rahmen für die Rechenschaftspflicht ist für die Transparenz, Legitimität und Unabhängigkeit von Aufsichtsbeschlüssen von zentraler Bedeutung. Zugleich ermöglicht er dem SSM, seine Aufsichtspflichten effizient und effektiv zu erfüllen. Die SSM-Verordnung sieht ein stichhaltiges und robustes Rahmenwerk für die Rechenschaftspflicht vor.

Was die Umsetzung der SSM-Verordnung betrifft, so ist die EZB gegenüber dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat und/oder gegebenenfalls der Eurogruppe in Anwesenheit von Vertretern teilnehmender Mitgliedstaaten, die nicht dem Eurogebiet angehören, rechenschaftspflichtig. Für die Ausübung der Rechenschaftspflicht sieht die SSM-Verordnung verschiedene Strukturen vor, Bericht wird jedoch nicht nur den beiden oben genannten Organen, sondern auch der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten erstattet. Die SSM-Verordnung legt auch klare Verfahren für die Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums fest.

8.1 RECHENSCHAFTSPFLICHT GEGENÜBER DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DEM EU-RAT

Am 12. September 2013 unterzeichneten das Europäische Parlament und die EZB eine Erklärung, in der sich beide Institutionen verpflichteten, eine förmliche **Interinstitutionelle Vereinbarung** über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des SSM übertragenen Aufgaben abzuschließen. Es geht hierbei also um die Klärung der Frage, wie die einschlägigen Bestimmungen zur Rechenschaftspflicht in der SSM-Verordnung in der Praxis umgesetzt werden sollen. Bei dieser Gelegenheit erklärten die Präsidenten des Europäischen Parlaments und der EZB auch ihre Absicht, schnelle Fortschritte im Auswahlverfahren für die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu erzielen.

Die SSM-Verordnung trat am 3. November 2013 in Kraft, die Interinstitutionelle Vereinbarung am 7. November 2013. Der EU-Rat schloss mit der EZB zudem ein **Memorandum of Understanding**, auch wenn dies in der SSM-Verordnung nicht ausdrücklich gefordert wird. In diesem Memorandum of Understanding werden die Bestimmungen der SSM-Verordnung zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen im Zusammenhang mit dem SSM detaillierter geregelt. Das Memorandum of Understanding trat am 12. Dezember 2013 in Kraft.

Eine zentrale Plattform zur Ausübung der Rechenschaftspflicht sind regelmäßige Anhörungen und Ad-hoc-Aussprachen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments und in der Eurogruppe. Parallel

zur Veröffentlichung des vorliegenden SSM-Quartalsberichts wird eine erste Anhörung im ECON stattfinden, die für den 4. Februar 2014 vorgesehen ist. Die Interinstitutionelle Vereinbarung legt auch die Parameter für die Mitarbeit des SSM bei Untersuchungen des Parlaments und für vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums fest, für die angemessene Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit ergriffen werden, d. h. alle Teilnehmer müssen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen. Der ECON erhält Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsgremiums sowie nichtvertrauliche Informationen nach Abschluss der Abwicklung eines Kreditinstituts. Rechtsakte der EZB, die im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben stehen und einem Konsultationsverfahren unterliegen, werden zuerst dem Parlament unterbreitet.

In Bezug auf andere spezifische Arten der Ausübung der Rechenschaftspflicht und Berichterstattung im Übergangszeitraum ist zu erwähnen, dass dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission Quartalsberichte und dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, der Europäischen Kommission und der Eurogruppe Jahresberichte vorgelegt werden. Der Jahresbericht wird auch an die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten weitergeleitet, damit diese Fragen stellen und Anmerkungen machen können. Die wichtigsten Inhalte der Quartals- und Jahresberichte wurden in groben Zügen bereits in der Interinstitutionellen Vereinbarung und im Memorandum of Understanding festgelegt.

Im Einklang mit der wichtigen Funktion, die nach der SSM-Verordnung dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums bei der Erfüllung der Rechenschaftspflicht zukommt, stellt der Vorsitzende den Jahresbericht dem ECON und der Eurogruppe im Beisein von Vertretern teilnehmender Mitgliedstaaten, die nicht dem Eurogebiet angehören, vor. Der erste Jahresbericht dürfte Ende 2014 veröffentlicht werden. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung wird er auf der EZB-Website veröffentlicht. Mitglieder des Europäischen Parlaments und des EU-Rates können mündlich und schriftlich Fragen an den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums stellen. Schriftliche Fragen und die dazugehörigen Antworten werden auf den Websites des Europäischen Parlaments und der EZB veröffentlicht. Die breite Öffentlichkeit hat ebenfalls die Gelegenheit, hierzu und zu anderen mit dem SSM im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Anmerkungen zu machen und Fragen zu stellen. Eine Zusammenfassung wird in Form von FAQs bereitgestellt (siehe Abschnitt 7.6).

Einige der einschlägigen Bestimmungen der SSM-Verordnung sind zum Zeitpunkt der Vorlage des ersten SSM-Quartalsberichts bereits umgesetzt. Dies trifft insbesondere auf das offene Auswahlverfahren für die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der

EZB wurden die in der SSM-Verordnung vorgesehenen und in der Interinstitutionellen Vereinbarung und dem Memorandum of Understanding weiter ausgeführten Schritte mit Dringlichkeit vorgenommen und führten zur Ernennung der Vorsitzenden, Frau Danièle Nouy, durch den EU-Rat am 16. Dezember 2013. Am 22. Januar 2014 schlug der EZB-Rat vor, Frau Sabine Lautenschläger zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums zu ernennen. Infolgedessen ist Frau Lautenschläger am 3. Februar 2014 zu einer öffentlichen Anhörung zur Bestätigung der Bewerberin und einer Abstimmung zu der für den stellvertretenden Vorsitz nominierten Bewerberin vor den Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments geladen. Zu den Schritten im Rahmen des offenen Auswahlverfahrens, die zu dem Vorschlag des EZB-Rats für die Ernennung der Vorsitzenden führten, zählten die Vorlage des Entwurfs einer Stellenausschreibung und einer Auswahlliste von Bewerbern für die Position an das Europäische Parlament und an den EU-Rat. Der ECON hielt ebenfalls eine öffentliche Anhörung zur Bestätigung der Bewerberin für den Vorsitz ab und nahm eine Abstimmung hierüber vor.

Vor Ernennung der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums richteten Mitglieder des Europäischen Parlaments Fragen an den EZB-Präsidenten bezüglich der Vorbereitungen für den SSM, die auf den Websites des Europäischen Parlaments und der EZB beantwortet und veröffentlicht wurden. Darüber hinaus hat die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums seit ihrer Ernennung am 16. Dezember 2013 weitere Fragen beantwortet. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung hat das Parlament am 4. Februar 2014 – vor dem geplanten Beginn des öffentlichen Konsultationsverfahrens am 7. Februar – den Entwurf der Rahmenverordnung erhalten, die einen zentralen Bestandteil der Vorarbeiten für den SSM darstellt.

9 NÄCHSTE SCHRITTE UND KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Zu den größten Herausforderungen, die die EZB bisher bewältigen musste, zählen die beispiellose Art und der nie da gewesene Umfang der neuen Aufgaben. Darüber hinaus ist der zeitliche Rahmen für die Errichtung des SSM sehr kurz und sogar weitaus kürzer als jener Zeitraum, der für die Errichtung der EZB und die Festlegung der einheitlichen Geldpolitik zur Verfügung stand.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich durch Änderungen des Zeitplans. Der Termin für die Übernahme der neuen Aufsichtsaufgaben durch die EZB wurde schrittweise von März auf November 2014 verschoben, was ständige Anpassungen aller Zeitpläne nach sich zog

(beispielsweise Auswirkungen auf die Beschlussfassung, den Aufsichtskalender, logistische Vorbereitungen, die Einstellung von Personal und die Bildung gemeinsamer Aufsichtsteams).

Vor der für Mai 2014 vorgesehenen Veröffentlichung des nächsten Quartalsberichts muss die EZB insbesondere drei Herausforderungen bewältigen:

- Im Zusammenhang mit der Einstellung des Großteils der Mitarbeiter für den SSM und dem Aufbau der gemeinsamen Aufsichtsteams, die für die laufende Aufsicht über rund 130 bedeutende Banken zuständig sind, muss die EZB die Bedingungen für eine erfolgreiche Interaktion des Personals in der „Zentrale“ und den NCAs schaffen. Ein gutes Management ist für den SSM entscheidend, da zwar hochqualifizierte Mitarbeiter dasselbe Ziel verfolgen, aber möglicherweise bei verschiedenen Behörden beschäftigt und in unterschiedlichen Städten ansässig sind.
- Für das Aufsichtsgremium ist es von größter Bedeutung, dass es von Anfang an möglichst effektiv arbeitet. Im Zeitraum bis zur Übernahme der Aufgaben durch die EZB müssen mehrere grundlegende Beschlüsse gefasst werden, und zwar nicht nur Beschlüsse, die die gesamte Funktionsweise des SSM festlegen, sondern auch solche, die die weitere Entwicklung und Kalibrierung der aufsichtlichen und Risikobewertungsmethodik für den gesamten SSM betreffen und es der EZB ermöglichen, schon 2014 Kapital- und Liquiditätsbeschlüsse zu fassen. Dies ist auch für die umfassende Bewertung wichtig, zu der weitere Einzelheiten kürzlich veröffentlicht wurden.
- Im Nachgang zum vorliegenden ersten Quartalsbericht wird sich die EZB bemühen, die berechtigten Erwartungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und Transparenz zu erfüllen, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung und dem Memorandum of Understanding ergeben. Die EZB hat sich dazu verpflichtet, ihre Aufgaben im Einklang mit diesen Vereinbarungen wahrzunehmen.